

Satzung

über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren

sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege

der Stadt Seelze

in der Fassung der 1. Änderung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), §§ 1 bis 5, 9, 18 bis 21, 34, 35 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am (27.09.2018) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

- (1) Die Stadt Seelze vermittelt auf Grundlage der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII, §§ 1-5, 9, 18-21, 34, 35 NKiTaG und des Vertrages mit der Region Hannover vom 01.08.2022 Kindertagespflegeplätze für Kinder, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Stadt Seelze haben.
Die Inanspruchnahme erstreckt sich auf Kindertagespflegeplätze sowohl in der Stadt Seelze als auch in anderen Kommunen.
Ein vorliegender Betreuungsvertrag ist Voraussetzung für die Förderung. Inhalte eines privatrechtlich geschlossenen Betreuungsvertrages zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Vermittlung und Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des SGB VIII und des NKiTaG.
- (3) Die Kindertagespflege -auch die in den Randbetreuungszeiten- ist nur von Personen mit Kindertagespflegeerlaubnis abzudecken.
- (4) Der Antrag auf Kindertagespflege ist durch den/die Sorge-/Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (5) Die Förderung beginnt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsverhältnisses inkl. der Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und erfolgt nur zum 01. bzw. 16. eines Monats.

§ 2

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Familienstand, dem Bruttoeinkommen der Familie sowie der Zahl der Kinder in der Familie und liegt zwischen:

Tägliche Betreuungszeit	Monatliche Elternbeiträge für die Tagesbetreuung
10 Stunden und mehr	mindestens 159 € und höchstens 383 €
9,5 Stunden	mindestens 151 € und höchstens 364 €
9 Stunden	mindestens 143 € und höchstens 345 €
8,5 Stunden	mindestens 135 € und höchstens 325 €
8 Stunden	mindestens 127 € und höchstens 306 €
7,5 Stunden	mindestens 119 € und höchstens 287 €
7 Stunden	mindestens 111 € und höchstens 268 €
6,5 Stunden	mindestens 103 € und höchstens 249 €
6 Stunden	mindestens 95 € und höchstens 230 €
5,5 Stunden	mindestens 87 € und höchstens 211 €
5 Stunden	mindestens 79 € und höchstens 191 €
4,5 Stunden	mindestens 71 € und höchstens 172 €
4 Stunden	mindestens 63 € und höchstens 153 €
3,5 Stunden	mindestens 56 € und höchstens 134 €
3 Stunden	mindestens 48 € und höchstens 115 €
2,5 Stunden	mindestens 40 € und höchstens 96 €
2 Stunden	mindestens 32 € und höchstens 77 €
1,5 Stunden	mindestens 24 € und höchstens 57 €
1 Stunde	mindestens 16 € und höchstens 38 €
0,5 Stunden	mindestens 8 € und höchstens 19 €

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Elternpaare und sorge-/erziehungsberechtigte Einzelpersonen mit einem oder mehreren im Haushalt lebenden Kindern. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern sind das Einkommen des Kindes sowie das Einkommen desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, der sorge-/erziehungsberechtigt ist und in dessen Haushalt das Kind aufwächst.

Werden zum Familieneinkommen keine ordnungsgemäßen Angaben gemacht, ist die jeweils höchste Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist mit Beginn der Betreuung inkl. Eingewöhnung für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem in Anlage 1 anliegenden Gebührentarif.

Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats begonnen wird, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbeitrag, für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach dem 15. eines Monats begonnen wird, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

- (2) Die Gebühren werden pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag erhoben (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

Unterbrechungszeiten durch Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten wie auch die Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. Bei tatsächlich stattfindender Betreuung während der Bereitschaftszeit werden diese tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet.

- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird. Hiervon ausgenommen sind Fälle des § 10 (3).

Bei Ausfall aufgrund von Krankheit oder alleinigem Urlaub der Kindertagespflegeperson und Nichtinanspruchnahme einer Vertretung wird auf Antrag des/der Sorge-/Erziehungsberechtigte/n die Gebühr anteilig zurückerstattet, wenn die Dauer dieses Ausfalls mindestens fünf aufeinanderfolgende Werktage beträgt. Die anteilige Erstattung umfasst in diesem Fall die Gesamtdauer des Ausfalls.

- (4) Für Kinder, die zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt für bis zu acht Stunden in Kindertagespflege betreut werden, wird gem. § 21 NKiTaG keine Gebühr erhoben. Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten werden anteilig berechnet.

Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie durch die von der Stadt Seelze vermittelte und abgerechnete Kindertagespflege betreut bzw. besuchen Krippen oder Horte in der Stadt Seelze, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren im Rahmen dieser Satzung erhoben.

Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme.

Kinder, die sich im beitragsfreien Kindergartenalter (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) im Sinne des § 2 (4) befinden, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen zur Geschwisterermäßigung anzugeben und nachzuweisen.

- (6) Bei der Betreuung im eigenen Haushalt der Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten reduziert sich die Gebühr um den gleichen prozentualen Anteil, den die Kindertagespflegeperson nach § 13 (2) dieser Satzung weniger für die Betreuung des Kindes erhält.
- (7) Private Zuzahlungen (z. B. für Verpflegung) an Kindertagespflegepersonen sind möglich und in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag gem. § 8 (1) festzuhalten.
- (8) Auf Antrag kann die Gebühr im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 (4) SGB VIII ganz oder teilweise übernommen werden.
Der Antrag auf Übernahme bzw. Bezuschussung der Betreuungsgebühr gilt höchstens für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr. Bei Bedarf ist für das darauffolgende Kindergartenjahr vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Folgeantrag zu stellen.

§ 3 Gebührenpflicht

Der durch die Stadt Seelze vermittelte Kindertagespflegeplatz gemäß § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme (Betreuung inkl. Eingewöhnung) in die Kindertagespflege.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 5 **Einkommen**

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Bruttoeinkünfte der nicht getrenntlebenden Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Das Einkommen beider Elternteile zählt auch dann als Familieneinkommen, wenn beide Elternteile zusammenleben, aber nur eine Person das Sorgerecht besitzt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen.
- (2) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres, das Bruttoeinkommen der letzten sechs Monate vor der Aufnahme bzw. das zu erwartende Einkommen gemäß Arbeitgeberbescheinigung. Die Erklärung der Einkommenshöhe erfolgt im vereinfachten Verfahren in der Regel durch Vorlage des Einkommensbescheides des Vorjahres oder eines anderen geeigneten Nachweises.
- (3) Im Laufe der Betreuung dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Koordinationsstelle für Kindertagepflege unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.
Bei Bedarf kann die/der Sachbearbeiter/in Stichproben zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten durchführen.
- (4) Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Einkommen wahrheitsgemäß anzugeben und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Führt die festgesetzte Gebühr im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Sie ist bis zum 1. eines Monats im Voraus fällig und zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 **Erläss**

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind mindestens 28 Kalendertage wegen Erkrankung, Kur usw. die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann. Ein

entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Stadt Seelze zu stellen.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der -unbeschadet der Regelungen durch diese Satzung- die Rechtsbeziehung zwischen diesen Vertragspartnern ausgestaltet.
- (2) Eine Änderung der Betreuungszeit innerhalb des geförderten Tagespflegeverhältnisses ist jeweils nur zum 01. bzw. 16. eines Monats möglich.
- (3) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden.
- (4) Insgesamt sollte ein Kind nicht mehr als 10 Stunden am Tag betreut werden.

§ 9 Änderung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses, Änderungen der Betreuungszeiten, des Familienstandes, des Einkommens usw. sind der Stadt Seelze, Koordinationsstelle Kindertagespflege, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der/die Sorge-/Erziehungsberechtigte/n erhalten einen entsprechenden Änderungs- bzw. Einstellungsbescheid.

§ 10 Ausschluss von/Einstellung der Kindertagespflege

- (1) Von der Betreuung in Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die - oder deren Sorge-/Erziehungsberechtigte- sich nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen.
- (2) Von der Förderung (Zahlung der Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson) der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung für den laufenden Monat bis zum Ende dieses Monats nicht entrichtet wurde.
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.
- (3) Im Fall einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. bei Bekanntwerden, dass das Kind nicht mehr in Kindertagespflege betreut wird, ist dies der Stadt Seelze unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Betreuung in Kindertagespflege zum nächsten 15. bzw. zum Ende des laufenden Monats eingestellt. Grundlage hierfür ist § 48 SGB X.

- (4) Die Betreuung in Kindertagespflege muss eingestellt werden, wenn der Kindertagespflegeperson die Pflegeerlaubnis entzogen bzw. nicht verlängert wird.
- (5) Der Ausschluss/die Einstellung erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 11

Erkrankungen usw.

Bei Erkrankung eines Kindes ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Für die Dauer der Erkrankung wird das Kind nicht in der Kindertagespflege betreut.

Stellt die Kindertagespflegeperson eine Erkrankung fest, werden die Sorge-/Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, ihr Kind umgehend abzuholen.

§ 12

Zahlungen von Entgelten an Kindertagespflegepersonen

Entgelte an Kindertagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Kindertagespflegeperson eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis nachweist.

§ 13

Höhe des Entgeltes

- (1) Der Aufwendungssatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Kindertagespflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 240 Tagen im Jahr bzw. 20 Tagen im Monat oder 5 Tagen pro Woche pauschaliert bemessen.

Das Entgelt für qualifizierte Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle (Anlage 2) entsprechend ihrer Qualifikation pro Kind und Betreuungsumfang. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Förderleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen. Es wird für maximal 10 Betreuungsstunden täglich gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, diese in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder anderweitig nachweisen kann.

Bei Höherqualifizierung wird die entsprechend höhere Entgeltstufe zum nächsten 01. bzw. 16. eines Monats gewährt.

- (2) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt.
Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Seelze vermittelte qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- (3) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, erhält sie ein erhöhtes und angemessenes Entgelt (Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“) in Höhe der 2,5fachen pädagogischen Förderleistung pro Betreuungsstunde und Kind.

Ein besonderer Förderbedarf kann sich bei Kindern ergeben,

- bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
- bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs kann unter anderem durch folgende Stellen erfolgen:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin
- Fachärztinnen und Fachärzte, insbesondere Kinder- und Jugendmedizinerinnen und -mediziner
- Sozialpädiatrisches Zentrum.

Voraussetzungen für die Zahlung eines erhöhten Entgelts sind:

a) Qualifizierung

Nachweise der Kindertagespflegeperson über einschlägige

- berufliche Qualifizierungen (z.B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. Praxiserfahrungen (mindestens zwei Jahre) oder
- Weiterbildungen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten, z.B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“.

b) Platzreduktion und Entgelt

Grundsätzlich ist die Reduktion um einen Betreuungsplatz erforderlich, diese löst die Zahlung entsprechend der Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“ aus. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, dann erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes die doppelte pädagogische Förderleistung.

In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.

Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tagespflegekindes rückwirkend gezahlt werden.

(4) Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII:

- a) eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- b) eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
- c) eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch die Stadt Seelze entgeltete Kindertagespflegetätigkeit zu zahlen sind. Die Stadt Seelze hat in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob die nachgewiesenen Beiträge angemessen sind.

Die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge werden pro Kindertagespflegeperson nur einmal gezahlt.

Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.

- (5) Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten angemieteten Räumen Tagespflegekinder betreuen, wird zusätzlich zur Förderleistung ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 50 % der materiellen Aufwendungen pro Kind gezahlt.
- (6) Bei Ausfallzeiten aufgrund von Urlaub oder einer Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten oder des Kindes wird das Entgelt weitergezahlt, sofern die Kindertagespflegeperson den Betreuungsplatz weiterhin freihält.
- (7) Verfügungs-/Vorbereitungszeiten werden mit zwei Stunden pro Kind pro Monat vergütet. Der Betrag orientiert sich an der Förderleistung der aktuellen Entgelttabelle entsprechend der Qualifikation.
- (8) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigem durch die Kindertagespflegeperson verursachten Ausfall wird das Entgelt für insgesamt 30 Werktage im Kalenderjahr weitergezahlt.
Bei Überschreitung der 30 Werktage wird die monatliche Förderleistung anteilig in dem Monat gekürzt, in dem die Überschreitung auftritt.

Ausfallzeiten aufgrund von Fortbildungen im Rahmen der geforderten 24 UE pro Erziehungsjahr sind hiervon ausgenommen.
Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Seelze die Ausfallzeiten unverzüglich mitzuteilen und im Betreuungsnachweis aufzuführen.
- (9) Die Anpassung der Förderleistung und der materiellen Aufwendungen in pauschalierter Form (Sachkostenpauschale) alle zwei Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherindex vom Februar des Jahres (Preisindizes des Statistischen Bundesamtes) wird berücksichtigt.

§ 14

Leistungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf die Entgeltleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII entsteht mit Beginn der Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses.
- (2) Die Betreuung wird durch einen monatlichen, von der Kindertagespflegeperson und einem Sorge-/Erziehungsberechtigten unterschriebenen Betreuungsnachweis nachgewiesen. Der Betreuungsnachweis ist durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten vor Unterschrift zu prüfen.
- (3) Das Entgelt wird den Kindertagespflegepersonen gegenüber durch einen Entgeltbescheid festgesetzt und monatlich nach Eingang des Betreuungsnachweises gezahlt. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.
- (4) Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats beginnt, erhält die Kindertagespflegeperson ein Entgelt für den gesamten Aufnahmemonat. Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach diesem Zeitpunkt beginnt, erhält die Kindertagespflegeperson das hälftige Entgelt.

- (5) Der ggf. beantragte Zuschuss zur Altersvorsorge, sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich zum Entgelt geleistet.

Die anteilige Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Antrag und Nachweis für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat.

- (6) Der Anspruch auf Entgeltleistung erlischt mit dem Tag, an dem die durch die Stadt Seelze geleistete Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses beendet ist. Die Kindertagespflegeperson erhält einen Einstellungsbescheid.

§ 15 Sonderzahlungen

- (1) Die Stadt Seelze zahlt jeder qualifizierten Kindertagespflegeperson in Seelze mit gültiger Pflegeerlaubnis einmal jährlich eine Prämie in Höhe von 30 € pro Seelzer Kind und vollem Monat. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson in Seelze stattfindet und in einem Kalenderjahr in mindestens einem Monat wenigstens ein Kind aus Seelze betreut wird.
Die Prämie wird im Januar des Folgejahres für das Vorjahr ausgezahlt.
- (2) Werden neue Betreuungsplätze geschaffen, erhält eine Kindertagespflegeperson einmalig maximal 1000,00 € pro Betreuungsplatz für bauliche Maßnahmen und einmalig maximal 500,00 € pro Betreuungsplatz für die Ausstattung der Betreuungsräumlichkeiten. Hierfür müssen die Sachkosten tatsächlich entstanden sein und per Rechnung und Zahlungsbeleg nachgewiesen werden.
Sollte die Kindertagespflegestelle vor Ablauf von fünf Jahren schließen, ist die Zuwendung anteilig (jeweils 1/5 der Höhe des Investitionszuschusses pro Kalenderjahr) zu erstatten.
- (3) Die Stadt Seelze zahlt einer Großtagespflegestelle in gemieteten, externen Räumen, in der selbständig tätige KTHP betreuen, einen monatlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Kaltmiete.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren der Stadt Seelze vom 17.10.2018 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Neufassung	29.01.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 07 vom 08.02.2024	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze für 2 Wochen unter „Bekanntmachungen“	01.03.2024	Neufassung
1. Änderung	02.04.2025	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 16 vom 17.04.2025	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze für 2 Wochen unter „Bekanntmachungen“	01.05.2025	§§ 2 (7), 13 (4, 5, 8,9), 15

Anlage 1

Elternbeiträge für Kindertagespflege - Gebührentarif ab 01.05.2011

Einkommen bis	Gebühr entsprechend der täglichen Betreuungsstunden																			
(I) verheiratet, 1 Kind	0,5 Std.	1 Std.	1,5 Std.	2 Std.	2,5 Std.	3 Std.	3,5 Std.	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.	8,5 Std.	9 Std.	9,5 Std.	10 Std.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.122	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
2.383	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
2.643	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
2.905	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
3.165	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
3.426	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
3.686	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(II) verheiratet, 2 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.995	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
3.358	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
3.720	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
4.082	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
4.445	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
4.807	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
5.170	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(III) verheiratet, 3 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3.894	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
4.364	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
4.828	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
5.293	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
5.757	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
6.222	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
6.687	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(IV) verheiratet, 4 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4.649	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
5.114	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
5.577	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
6.042	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
6.506	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
6.971	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
7.436	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383

(jedes weitere Kind erhöht die Einkommensgrenzen um 511 Euro)

Anlage 1

Elternbeiträge für Kindertagespflege - Gebührentarif ab 01.05.2011

Einkommen bis	Gebühr entsprechend der täglichen Betreuungsstunden																			
(I) alleinerziehend, 1 Kind	0,5 Std.	1 Std.	1,5 Std.	2 Std.	2,5 Std.	3 Std.	3,5 Std.	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.	8,5 Std.	9 Std.	9,5 Std.	10 Std.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1.842	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
2.057	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
2.271	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
2.487	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
2.702	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
2.918	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
3.133	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(II) alleinerziehend, 2 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.714	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
3.031	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
3.348	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
3.665	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
3.982	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
4.299	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
4.616	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(III) alleinerziehend, 3 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3.620	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
4.040	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
4.461	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
4.881	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
5.301	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
5.721	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
6.141	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(IV) alleinerziehend, 4 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4.374	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
4.794	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
5.215	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
5.635	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
6.056	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
6.476	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
6.896	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383

(jedes weitere Kind erhöht die Einkommensgrenzen um 511 Euro)

Anlage 2

Höhe des Entgeltes für Kindertagespflegepersonen

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Betreuungs- stunden	160-h- Qualifikation	560-h- Qualifikation	sonstige Fachkraft	mindestens Erzieher
10,00	1.054,00 €	1.102,00 €	1.176,00 €	1.222,00 €
9,50	1.001,30 €	1.046,90 €	1.117,20 €	1.160,90 €
9,00	948,60 €	991,80 €	1.058,40 €	1.099,80 €
8,50	895,90 €	936,70 €	999,60 €	1.038,70 €
8,00	843,20 €	881,60 €	940,80 €	977,60 €
7,50	790,50 €	826,50 €	882,00 €	916,50 €
7,00	737,80 €	771,40 €	823,20 €	855,40 €
6,50	685,10 €	716,30 €	764,40 €	794,30 €
6,00	632,40 €	661,20 €	705,60 €	733,20 €
5,50	579,70 €	606,10 €	646,80 €	672,10 €
5,00	527,00 €	551,00 €	588,00 €	611,00 €
4,50	474,30 €	495,90 €	529,20 €	549,90 €
4,00	421,60 €	440,80 €	470,40 €	488,80 €
3,50	368,90 €	385,70 €	411,60 €	427,70 €
3,00	316,20 €	330,60 €	352,80 €	366,60 €
2,50	263,50 €	275,50 €	294,00 €	305,50 €
2,00	210,80 €	220,40 €	235,20 €	244,40 €
1,50	158,10 €	165,30 €	176,40 €	183,30 €
1,00	105,40 €	110,20 €	117,60 €	122,20 €
0,50	52,70 €	55,10 €	58,80 €	61,10 €